

Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974

Synopse

Zusammenstellung der im Laufe des Begutachtungsverfahrens eingelangten Stellungnahmen zu dem versandten Gesetzestext

Zum Gesetzestext

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

1. Zum Anschreiben:

Zum Verteiler:

Gemäß 4.2 NÖ Legistische Richtlinien 1987 soll aus dem Anschreiben ersichtlich sein, welche Stellen in das Begutachtungsverfahren einbezogen werden.

Aus dem Betreff im Anschreiben kann geschlossen werden, dass dieser Gesetzesentwurf auch nach dem Konsultationsmechanismus übermittelt wurde; aus dem uns vorliegenden Verteiler ist dies jedoch nicht ersichtlich. So fehlt in diesem etwa das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und die Beratungsstelle beim Amt der NÖ Landesregierung (obwohl der Entwurf der Bürgerbegutachtung zugeführt wurde). Weiters fällt auf, dass auch die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft im Verteiler nicht aufscheint.

Zur Begutachtungsfrist:

Es wurde eine Begutachtungsfrist von **lediglich drei Wochen** festgesetzt. In diesem Zusammenhang weisen wir auf 4.2 NÖ Legistische Richtlinien 1987 hin. Weiters machen wir darauf aufmerksam, dass nach Art. 1 Abs. 2 und 4 Z. 1 der Vereinbarung

zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen **Konsultationsmechanismus** und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften die Begutachtungsfrist **vier Wochen** nicht unterschreiten darf (**Mindestfrist!**). Falls eine allfällige Übermittlung nach dem Konsultationsmechanismus ebenfalls diese nur dreiwöchige Frist beinhaltet, wird auf die möglichen Rechtsfolgen für die Kostentragungspflicht nach dieser Vereinbarung hingewiesen.

2. Zum Gesetzestext:

In der Promulgationsklausel ist anstelle der Abkürzung „NÖ“ das Wort „Niederösterreich“ zu verwenden. Weiters kann der Klammerausdruck „(KAKuG)“ entfallen.

Zu Z. 1:

Es sollte überlegt werden, das Wort „Beitragsleistungen“ durch das Wort „Beitragsleistung“ zu ersetzen, da Abs. 1 diesen Begriff in der Einzahl verwendet.

Zu Z. 2:

Die Einordnung der Bestimmung nach § 73a NÖ KAG 1974 sollte noch einmal überprüft werden – etwa im Hinblick auf eine Einordnung im Hauptstück F.

In der Änderungsanordnung kann das Wort „(neu)“ entfallen.

Die Bestimmung weist entgegen 2.2.4 NÖ Legistische Richtlinien 1987 keine Überschrift auf.

Auch erscheint sie inhaltlich problematisch, da anzunehmen ist, dass das a.ö. Krankenhaus in Baden ab 1. Jänner 2003 keine Dienststelle der Stadtgemeinde Baden mehr sein wird. Weiters weisen wir darauf hin, dass bereits folgende **gleichartige Bestimmungen** bestehen: § 19 des Gesetzes über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel, LGBl. 9441, und § 22 des Gesetzes über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg-Stockerau, LGBl. 9442. Aus Gründen der Einheitlichkeit erscheint es daher geboten, die **Diktion** dieser Bestimmungen zu **übernehmen**, sofern nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen, welche dann auch erläutert werden müssten.

Wie die Entwicklung zeigt, besteht ein mehrfacher Bedarf für eine derartige Regelung. Dies sollte zum Anlass genommen werden, eine **generelle Regelung** der Materie in der **NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400**, vorzunehmen, um eine weitere Rechtszersplitterung zu vermeiden.

Zu Artikel II:

Die geplante Änderung des NÖ KAG 1974 tritt voraussichtlich rückwirkend in Kraft. Es wird auf die Judikatur des VfGH zum Vertrauensschutz hingewiesen.

Anregung:

Wie bereits u.a. in unserem Schreiben vom 25. April 2002, LAD1-VD-19561/158-2002, angeregt, sollten die Beilagen 1 bis 4 (aufgrund §§ 45a, 47 und 48 NÖ KAG 1974) nunmehr endlich auf Euro-Beträge umgestellt werden; auch wäre z.B. in Beilage 3 der Verweis auf § 47 Abs. 3 leg. cit. richtig zu stellen.

Stellungnahme der Abteilung Finanzen:

Die Abteilung Finanzen erhebt gegen den Entwurf einer Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974 keinen Einwand.

Stellungnahme der Abteilung Gemeinden:

Zu Z. 2 der Novelle (§ 73b neu) wird angeregt zu überlegen, ob nicht das Problem der Zuteilung von öffentlich-rechtlichen Bediensteten zu anderen (Gebiets-)Körperschaften einer generellen Regelung bedürfte.

Abgesehen davon erscheint die Wortfolge „gegen Refundierung“ als entbehrlich, da einerseits damit eine unentgeltliche Zuteilung zur Dienstleistung ausgeschlossen scheint und andererseits der Umfang und Gegenstand der Refundierung (die Gehaltskosten?) offen bleibt.

Stellungnahme der Stadtgemeinde Baden:

1) Zum neuen § 66 Abs. 5

Die Wortfolge „...wie vor dem Hinzutreten der Gemeinde.“ ist wohl im zeitlichen Sinne zu interpretieren (1.1.2003!), was aber nicht so gemeint ist. Nicht so fließend, aber dafür konkreter wäre vielleicht: „...wie ohne Hinzutreten dieser Gemeinde.“

Ansonsten fällt auf, dass § 66 Abs. 1 auf § 72 Abs. 1 und 2 verweist: Hier wurde bei der 12. KAG-Novelle (25.9.1999) offenbar vergessen, den Verweis auf „Abs. 1 und 3“ abzuändern, da damals ein neuer Abs. 2 eingefügt wurde. Dies sollte man unbedingt gleich mit berichtigen, da ansonsten der **NÖKAS-Ausbaubeitrag** ein wenig in der Luft hängt.

2) Zum neuen § 73b:

Diese Gesetzesbestimmung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Gleichbehandlungsbeauftragten im Land Niederösterreich:

Seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission wird gemäß § 12 Abs. 7

NÖ Gleichbehandlungsgesetz 1997 zum obengenannten Entwurf unter dem Blickwinkel der Gleichbehandlung und Frauenförderung keine Stellungnahme abgegeben.

Zum Motivenbericht:

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Nach den legislatischen Richtlinien 1987 enthält ein Gesetzesentwurf des Amtes der NÖ Landesregierung Erläuterungen und erst die Regierungsvorlage einen Motivenbericht samt Antrag an den Landtag.

Zu A) Allgemeiner Teil:

Der Entwurf stützt sich auf Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG bzw. Art. 15 B-VG. Es erscheint unklar, welche Regelung sich auf Art. 15 B-VG bezieht. § 73b ist eine Regelung, die auf Grundlage von Art. 21 B-VG erlassen wird.

Zu B) Finanzielle Auswirkungen:

Im zweiten Absatz sollte im zweiten Satz nach der Wortfolge „eine tatsächliche Übernahme“ die Wortfolge „einer Krankenanstalt“ eingefügt werden.

Zu C) Besonderer Teil:

Wir weisen darauf hin, dass das „NÖ KAG“ vollständig, somit „NÖ KAG 1974“, zu zitieren ist.

Zu Z. 1:

Die letzten drei Absätze sollten überarbeitet werden, da sie mehrere Wiederholungen enthalten. Der drittletzte Absatz „Sollte ein Träger ... der übrigen Finanziers kommen.“ könnte überhaupt entfallen. Weiters sollte überlegt werden, den vorletzten und den letzten Absatz zu tauschen. Der derzeit letzte Absatz könnte mit folgendem Satz beginnen: „Mit der gegenständlichen Regelung sollen daher diese nicht beabsichtigten Kostenverschiebungen ausgeglichen werden.

Durch eine rein rechnerische Höherfestsetzung ...“

Es sollte weiters überprüft werden, ob es sich hier tatsächlich um eine Legalzession handelt.

Zu Z. 2:

Es fällt auf, dass nirgends der Zeitpunkt des geplanten Überganges der Rechtsträgerschaft der a.ö. Krankenanstalt Baden von der Stadtgemeinde Baden an das Land Niederösterreich erwähnt wird.

Zu Z. 3:

Es fehlen Erläuterungen darüber, ob durch den Übergang der Rechtsträgerschaft eine Schlechterstellung der betroffenen Dienstnehmer erfolgt.